

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das  
Land Niederösterreich  
z. H. des Landeshauptmannes  
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

Bellagen

9-N-848/4

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter

Schmidt

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

15

Datum

20. Februar 1987

Betrifft

Naturdenkmal "Allee entlang der LH 61 von Guttenbrunn nach Heinreichs"

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Parzelle Nr. 436/1, KG Guttenbrunn, befindliche Ahornallee an der Landeshauptstraße 61, knapp südlich der Ortschaft Guttenbrunn (ca. km 7,250 bis ca. km 8,300) wie folgt zum Naturdenkmal:  
von Guttenbrunn ausgehend

linksseitig: 41 Bäume, Höhe 9-15 m, Alter ca. 50 Jahre

rechtsseitig: 42 Bäume, Höhe 9-15 m, Alter ca. 50 Jahre

Vom Veränderungsverbot des § 9 Abs.5 NÖ Naturschutzgesetz wird die Entfernung von Ästen, soweit durch deren Zustand eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gegeben ist, ausgenommen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.Nr.5500-3

## Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs.5 sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs.2 und 6 sinngemäß auf Naturdenkmal anzuwenden.

Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 23.7.1986 ist schlüssig und lautet wie folgt:

"Die geg. Allee liegt an der Landeshauptstraße 61, knapp südlich der Ortschaft Guttenbrunn (ca. km 7,250) auf der Anhöhe eines Hügels beginnend und bis an den Waldrand (ca. km 8,300) führend, also auf eine Länge von etwa 1 km. Es handelt sich um eine beiderseitig fast durchgehende Allee von Ahornbäumen (Alter dürfte ca. 40 bis 50 Jahre sein), die gegenständig gepflanzt sind. Die Baumreihen weisen einige kleinere Lücken, knapp vor dem südlichen Ende auch eine Fehlstelle (Unterbrechung) von ca. 40 - 50 m auf.

Die Einzelbäume sind durchschnittlich 10 - 15 m hoch, zumeist rundkronig und bilden einen dichten, in den Kronen allerdings nicht geschlossenen Bestand.

Die Straße verläuft hier in einigen leichten Kurven und folgt der bewegten Topographie mit Steigungen und Gefällen.

Daraus resultiert ein sehr bewegtes und abwechslungsreiches Bild, sowohl aus der Blickrichtung der Straße selbst als auch in der größeren landschaftlichen Situation (also in der Fernansicht). In ihrer Lage und - relativ unversehrten - Geschlossenheit ist diese Allee auch sehr bestimmend im Bild der Landschaft und auch schon - leider - ein eher selten gewordenes Landschaftselement. Die Tatsache, daß der ganze Abschnitt durch Feldland - zum Teil auch in Kuppenlage - verläuft, erhöht noch die Wirksamkeit in der Landschaft.

Aus all diesen Gegebenheiten ist doch eindeutig abzuleiten, daß diese Allee ein ganz wesentlich bestimmendes - und auch stark prägendes - gestaltendes Element des Landschaftsbildes ist.

Die Unterschützstellung dieser Allee erscheint daher nicht nur gerechtfertigt sondern auch sehr geraten.

Die Detailerhebungen, vor allem auch Anzahl, Lage, Alter und Gesundheitszustand der Bäume, könnte allenfalls durch die Bezirksforstinspektion durchgeführt werden.

Fotos liegen zur Information und Untermauerung der obigen Meinung bei."

Die Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C vom 9.12.1986 lautet wie folgt:

"Die NÖ Landesstraßenverwaltung teilt zum gegenständlichen Verfahren mit, daß gegen eine Erklärung des im Betreff genannten Objektes zum Naturdenkmal keine Einwendungen erhoben werden. Die Freihaltung des Straßenlichtraumprofiles sowie die Entfernung von Ästen, soweit durch deren Zustand eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gegeben ist, müßte jedoch auch weiterhin jederzeit zulässig bleiben."

Hiezu stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß einer Erklärung zum Naturdenkmal - liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vor - weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen. Um eine Gefährdung für Personen oder Sachen auszuschließen, wird die Entfernung von Ästen, soweit durch deren Zustand eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gegeben ist, vom Veränderungsverbot ausgenommen. Jedoch kann die Freihaltung des Straßenlichtraumprofiles keine Gefährdung von Sachen oder Personen durch die Allee darstellen. Vielmehr sind geringfügig schlechtere Sichtverhältnisse die Folge.

Da das Naturschutzgesetz jedoch keine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschützstellung behinderten Nutzung vorsieht, konnte die Freihaltung des Straßenlichtraumprofiles, was eine Veränderung der Allee zur Folge hätte, vom Veränderungsverbot nicht ausgenommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3860 Heidenreichstein
2. die Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, Herrengasse 11-13, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Guibling*

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
d. 18.3.1987  
Für den Bezirkshauptmann:

*Guibling*